



DaBeawa
Veranstaltungen

Elke Harbart • Wörter Straße 3b • 91550 Dinkelsbühl
Tel: 09851/5509763 • Mob: 0151/50643045 • info@dabeawa.de
Steuernummer 203/225/20248 Finanzamt Ansbach

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand Mai 2012)

I Allgemeines

Verkauf, Verleih (Überlassung) und Lieferungen sowie die Darbietung von Musik (in diesem Bezug die Buchung eines Discjockeys - kurz „DJ“) erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, im Bezug auf Gewerbetreibende, Kleingewerbetreibende und Privatpersonen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn wir im Einzelfall nicht auf diese Bedingungen Bezug nehmen. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Die Einkaufs- und/oder allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers/Mieters werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen; unsere Bedingungen gelten spätestens mit der Annahme der Ware oder Ausführung des Auftrages als anerkannt.

II Preise

2.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise zzgl. der jeweils gültigen ges. Mehrwertsteuer. Die Preisbasis für die einzelnen Leistungen werden individuell vereinbart und in einer Auftragsbestätigung schriftlich fixiert. Diese Preise gelten als angenommen wenn ihnen nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Auftragsbestätigung widersprochen wird. Der Widerspruch hat schriftlich oder per email zu erfolgen. Zu den Preisen wird eine An-/Abfahrtszuschlag i.H.v. EUR 0,30 pro gefahrenen KM addiert, es sei denn es wird im Auftrag anderweitig vereinbart und per Auftragsbestätigung bestätigt.

2.2 Die vereinbarten Preise sind bis zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Termin fixiert und nicht ohne erneute schriftliche Bestätigung abänderbar.

2.3 Für erteilte Aufträge zu deren Ausführung es aufgrund verschuldeten oder unverschuldeten Gründen des Auftraggebers nicht kommt, werden folgende Abschlagssummen berechnet:

Ab Annahme des Auftrages: 25% der Gesamtsumme

Bis vier Wochen vor dem bestätigtem Termin: 50% der Gesamtsumme

Bis zwei Wochen vor dem bestätigtem Termin: 75% der Gesamtsumme

Ab zwei Wochen vor dem bestätigtem Termin: 100% der Gesamtsumme

Eine eventuelle Teil- oder Vollanrechnung der Abschlagssumme für eine spätere Veranstaltung ist möglich, bedarf aber erneuter Absprache und schriftlicher Fixierung durch beide Vertragsparteien.

2.4 Für Mehraufwand bei nicht ausreichender, im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegender Sicherungsmöglichkeiten des Equipments oder des Publikums wird nach tatsächlichem Aufwand vor Ort nachberechnet. Der hierfür geltende Preis wird vor Ort mit dem Auftraggeber besprochen und erneut (formlos) schriftlich fixiert.

III Zahlungsbedingungen

3.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug bargeldlos auf unser Konto zu bezahlen.

3.2 Schecks werden nicht akzeptiert.

3.3 Bei verspäteter Zahlung berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 7,5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Wir behalten uns vor, einen höheren Schaden geltend zu machen. Vorauszahlungen werden nicht verzinst. Spesen gleich welcher Art gehen zu Lasten des Käufers.

3.4 Bei erstmaligem Auftrag sind 50% des Gesamtbetrages bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin auf unser Konto zu bezahlen

3.5 Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüche ist nicht statthaft, ebensowenig die Aufrechnung mit solchen.

3.6 Teillieferungen auf Wunsch des Käufers werden gesondert berechnet.

3.7 Unsere Mitarbeiter sind nicht zum Empfang von Zahlungen berechtigt.

3.8 Barzahlung am Abend ist zulässig wenn diese direkt an den Auftragnehmer oder von ihm bevollmächtigte Personen erfolgen kann. Der Empfang der Zahlung wird auf der Rechnung vermerkt und quittiert.

IV Eigentumsvorbehalt

4.1 Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund sie beruhen mögen. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung unserer Saldoforderung.

4.2 Wir sind berechtigt, die Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Ware zu verlangen, wenn der Käufer sich im Zahlungsverzug befindet, oder er gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen verstößt; Ziffer 8 gilt entsprechend. Gegen diesen Herausgabeanspruch kann ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend gemacht werden. Im Falle von Zahlungsverzug, Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit oder einer sonstigen Gefährdung des Sicherungsinteresses des Verkäufers können wir die Ermächtigung zur Weiterveräußerung oder zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen widerrufen. Das Geltendmachen des Herausgabeanspruches und die Pfändung einer in unserem Eigentum stehenden Ware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

4.8 Auf Anforderung des Käufers werden wir die uns hiernach zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um 20 Prozent oder mehr übersteigt.

V Verpackung und Versand (bei Verkaufsgeschäften) und Gefahrübergang

5.1 Die Ware wird auf Kosten des Käufers verpackt. Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen.

5.2 Der Versand erfolgt nach unserer Wahl ab Werk oder Lager für Rechnung und auf Gefahr des Käufers. Die Versandart behalten wir uns vor. Die Gefahr geht, auch bei frachtfreier Lieferung, spätestens mit der Absendung der jeweiligen Lieferung auf den Käufer über.

5.3 Etwaige Verluste und Beschädigungen sind sofort beim Empfang der Ware - möglichst vor dem Abladen - bei der Bahn, dem Lastzugführer oder dem Paketdienstfahrer anzumelden. Dabei hat der Käufer sich die Beanstandungen auf dem Lieferschein oder der sonst dafür vorgesehenen Verhandlungsniederschrift bescheinigen zu lassen und uns diese binnen 2 Tagen zuzusenden.

5.4 Von uns entliehenes Equipment ist pfleglich zu behandeln und nur bestimmungsgemäß zu verwenden. Bei Abholung des Equipements in unserem Lager geht die Gefahr des Untergangs mit Übergabe des Equipements an den Entleiher über. Er haftet hierfür mit der zu hinterlegenden Kautions sowie darüberhinausgehend – sollte die Schadenssumme die Kautionshöhe überschreiten -.

5.5 Angeliefertes Equipment geht mit Übergang am Veranstaltungsort oder des Lieferortes in den Verantwortungsbereich des Entleihers über. Ansonsten gilt Punkt 5.4.

5.6 Bei von uns betreuten Veranstaltungen erfolgt kein Gefahrenübergang. Jedoch ist hier auf Sicherherungsmöglichkeiten zu achten. Sind diese nicht, oder unvollständig vorhanden, wird nach Punkt 2.4 nachgerüstet & -berechnet.

VI Ersatz bei Ausfällen

6.1 Der Auftraggeber hat nur Anrecht auf einen gleichwertigen Ersatz bei Ausfall wenn der Grund des Ausfalles in der Person oder in den Umständen des Auftragnehmers liegt. Bei unvorhersehbaren Gegebenheiten wie Unfällen oder Naturkatastrophen besteht der Anspruch des Auftraggebers lediglich in einer Rückerstattung der bis dahin geleisteten Zahlungen.

6.2 Bei Ausfall von Equipment oder Discjcokeys wird vom Auftragnehmer ein gleichwertiger Ersatz beschafft. Ist dies in der Zeit bis Veranstaltungsbeginn nicht mehr möglich, so ist der Auftraggeber dazu berechtigt einen vergleichbaren Ersatzlieferanten zu beauftragen. Tritt während einer Veranstaltung ein technischer Defekt im Equipment des Verleihers auf, so wird vor Ort nach Verhältnismäßigkeit entschieden ob die Veranstaltung weitergeführt werden kann (notfalls mit technischer Minderleistung) oder ein Ersatzlieferant beauftragt wird. Bei einem technischen Ausfall oder Totalausfall bis zu 1,5 Stunden vor dem geplanten Ende der Veranstaltung wird diese vorzeitig beendet und der Auftraggeber erhält pro 15 Minuten entgangener Veranstaltung eine Preisminderung i.H.v. 5%

6.7 Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Käufer zumutbar ist.

VII technische Voraussetzungen

7.1 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen dass die technischen Voraussetzungen, welche vom Auftragnehmer bei Auftragsannahme oder bei Besichtigung vor Ort genannt werden, erfüllt werden. Hier ist vor allem Augenmerk auf ausreichende Sicherheit für Mitarbeiter und Publikum sowie ausreichender Stromversorgung zu legen. Ein 16A 380V CEE Anschluß ist selbst bei Veranstaltungen bis 100 Personen erforderlich, es sei denn der Auftragnehmer hat vorab darauf verzichtet. Bei Veranstaltungen über 100 Personen ist ein 32A 380V CEE Anschluß zur Verfügung zu stellen. Alles darüberhinausgehende wird bei der Ortsbesichtigung vereinbart.

VIII Gebühren

8.1 Die fälligen Gebühren (z.B. für die GEMA u.ä.) sind vom Veranstalter (Auftraggeber) zu entrichten.

IX Erfüllungsort, Gerichtstand, Rechtswahl

9.1 Erfüllungsort für Lieferung ist der jeweilige Veranstaltungsort, für Zahlungen unser Sitz.

9.2 Ausschließlicher Gerichtsstand, auch für Scheckklagen, ist in Ansbach.

9.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.